STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



13.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Effekte der kalten Progression beseitigt – zumindest teilweise	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Finanzausschuss und Bundestag beschließen "Jahressteuergesetz 2018"	4
Steuerliche Gewinnermittlung: Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, Übergang	g auf
die "Heubeck-Richttafeln 2018 G"	5
Umsatzsteuer: BFM verlängert Übergangsfrist bzgl. Lieferungen über ein inländisches	
Konsignationslager bis Ende 2019	5
Umsatzsteuer: BFH entscheidet zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" bei der Ausübu	ng des
Rechts auf Vorsteuerabzug	7
Familienentlastungsgesetz beschlossen	8
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Ergebnisse der Steuerschätzung - nochmalige Zunahme der Einnahmen von hohem Niveau aus	10
Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2018	11
Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2018	13
Bürokratieabbau	16
Institut für Mittelstandsforschung fragt: Wie erleben Führungskräfte Bürokratie in ihrem	
Unternehmensalltag?	16
Beauftragte in Unternehmen	17
Veranstaltungshinweis	18
Wenn nicht jetzt, wann dann - Aufbruch durch Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	18
Rezensionen	19
Einkommensteuergesetz Kommentar	19
Praktikerhandbuch Umsatzsteuer	20
Abgabenordnung und FGO mit Steuerstraf- und Vollstreckungsrecht	21

13.11.2018

Editorial



Dr. Rainer Kambeck Leiter Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Effekte der kalten Progression beseitigt – zumindest teilweise

Der Deutsche Bundestag hat in der vorigen Woche beschlossen, die Steuerpflichtigen in den Jahren 2019 und 2020 um knapp 10 Mrd. Euro zu entlasten. Nein, es wurde noch nicht umgesetzt, was kürzlich sogar Bundeskanzlerin Merkel in Aussicht gestellt hat, nämlich den Soli früher abzuschaffen. Es ging vorerst "nur" um eine gesetzlich fixierte Verpflichtung der Bundesregierung, die diese nun mit dem Familienentlastungsgesetz umgesetzt hat. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumsbericht. Dessen Ergebnisse müssen durch eine Anpassung des Grundfreibetrags im Einkommensteuertarif umgesetzt werden. Des Weiteren muss die Bundesregierung ebenfalls im 2-Jahresrhythmus einen "Steuerprogressionsbericht" erstellen, der die Effekte der kalten Progression ermittelt. Die Umsetzung dieser Ergebnisse liegt allerdings im Ermessen der Bundessregierung. Zumindest formal, politisch ist der Druck hingegen hoch, auch diese Belastung der Steuerpflichtigen zu korrigieren, sonst ergeben sich Probleme, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu begründen.

Wie kommt die Belastung der Steuerpflichtigen durch die kalte Progression zustande? Nehmen die Einkommen oder Erträge der Einkommensteuerpflichtigen exakt in Höhe der Inflation zu, dann bleibt das Bruttorealeinkommen der Steuerpflichtigen konstant. Der Einkommensteuertarif stellt allerdings auf das nominale, zu versteuernde Einkommen ab. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs steigt die individuelle Steuerbelastung und die realen Nettoeinkommen von Bürger und Unternehmen fallen geringer aus. Es kommt damit zu "heimlichen Steuererhöhungen", die weder vom Parlament beschlossen, noch öffentlich intensiv diskutiert werden. Diese Effekte wurden mit dem aktuellen Gesetz für die kommenden beiden Jahre beseitigt, in dem der Tarif "nach rechts verschoben" wird. Mit anderen Worten: Der Tarif bleibt von seiner Struktur her unverändert, setzt ab 2019 aber bei um die Inflationshöhe angehobenen Einkommenswerten an. Von der aktuellen Gesamtentlastung für die beiden kommenden Jahre in Höhe von knapp 10 Mrd. Euro entfällt etwa die Hälfte auf die Anhebung des Grundfreibetrags und den Ausgleich der kalten Progression.

Auf die Erhöhung des Kindergeldes (ab Juli 2019 monatlich 10 Euro) und die entsprechende Anhebung des Kinderfreibetrags in der Einkommensteuer entfällt damit ebenfalls eine Entlastung von knapp 5 Mrd. Euro. Diese Entlastungen kommen auch Gesellschaftern bzw. Eigentümern von Personengesellschaften direkt zugute, wenn die Gesellschafter Eltern sind. Indirekt hat diese Maßnahme positive Effekte auf die

News und Fakten

13.11.2018

Erwerbsbeteiligung von Eltern, weil es deren Möglichkeiten verbessert, externe Betreuung ihrer Kinder in Anspruch zu nehmen. Dieser Effekt wird sich aber nur dann einstellen, wenn diesbezüglich auch andere, wichtigere Maßnahmen – wie zum Beispiel ein flächendeckendes Angebot an Ganztagsschulen – umgesetzt werden. Alle Personenunternehmen profitieren schließlich von der Anpassung des Einkommensteuertarifs, mit dem die Effekte der kalten Progression beseitigt werden.

Der DIHK hat allerdings in der Anhörung zum Familienentlastungsgesetz vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen, dass eine weitere Form der kalten Progression existiert, die nicht ausgeglichen wird. Demnach kann man auch von kalter Progression sprechen, wenn es um Effekte steigender Realeinkommen geht. Diese Effekte treten dann auf, wenn das reale Einkommensniveau in der Volkswirtschaft allgemein steigt und Steuerzahler im Vergleich zur Volkswirtschaft kein höheres Einkommen erzielen. Bei realem Wirtschaftswachstum "rutschen" mehr und mehr Einkommensbezieher im Einkommensteuertarif in Bereiche höherer Grenzsteuersätze und der Staat absorbiert einen zunehmend größeren Teil der privaten Einkünfte. Die sog. Steueraufkommenselastizität ist größer als eins und die Steuerquote (der Anteil des Steueraufkommens am Bruttoinlandsprodukt) nimmt im Zeitablauf zu. Im Jahr 2012 lag die Steuerquote noch bei 22,5 Prozent, 2017 betrug sie bereits 23,5 Prozent. Ein Prozentpunkt des BIP von 2017 entsprechend einem Betrag von knapp 33 Mrd. Euro. Die Differenz zwischen Brutto- und Nettoeinkommen nimmt zu. Das ist unter standortpolitischen Aspekten bedenklich, weil dieser "Keil" in Deutschland zu den größten der OECD-Länder gehört. Abschwächen kann die Bundesregierung diesen Effekt nur dann, wenn sie die Steuersätze reduziert. (Kam)

13.11.2018

Steuerpolitik und Steuerrecht

Finanzausschuss und Bundestag beschließen "Jahressteuergesetz 2018"

Jahressteuergesetz durch Bundestag beschlossen Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung vom 7. November 2018 zahlreiche Änderungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen. Mehrere Anträge der Oppositionsfraktionen, u. a. von der FDP-Bundestagsfraktion zur Abschaffung des steuerlichen Solidaritätszuschlags, wurden abgelehnt.

Fahrräder ab 2019 steuerfrei

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 8. November 2018 in zweiter und dritter Lesung ebenfalls zugestimmt.

Folgende Änderungen sind im Bereich der Lohnsteuer relevant:

Der geldwerte Vorteil für eine Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber muss vom Arbeitnehmer in Zukunft nicht mehr versteuert werden.

Jobtickets ab 2019 steuerfrei

Auch Jobtickets bzw. Zuschüsse des Arbeitgebers zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sollen wieder steuerfrei werden. Allerdings werden die künftig steuerfreien Leistungen für Job-Tickets auf die Entfernungspauschale angerechnet, um eine "systemwidrige Überbegünstigung" gegenüber Arbeitnehmern, die diese Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen, zu verhindern.

E-Mobilität geringer besteuert

Änderungen wird es auch bei der Dienstwagenbesteuerung geben. Bisher muss die private Nutzung eines Dienstwagens mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises für jeden Kalendermonat versteuert werden. Für E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, sinkt dieser Wert auf 1 Prozent vom hälftigen Bruttolistenpreis. Nach einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werden extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge nur in die Neuregelung einbezogen, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 Kilometer beträgt und ein bestimmter CO2-Wert nicht überschritten wird.

Eine Änderung gibt es auch beim Verlustabzug nach § 8c KStG. Satz 1 wurde vom Bundesverfassungsgericht bis 2015 zu verfassungswidrig befunden. Die Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wurde nicht nur bis 2015 gestrichen, sondern auch darüber hinaus. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

News und Fakten

13.11.2018

Ausblick: Die Änderungen sollen zu Beginn nächsten Jahres in Kraft treten. (KG)

Steuerliche Gewinnermittlung: Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, Übergang auf die "Heubeck-Richttafeln 2018 G"

Neue Richttafeln

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 hat das BMF bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG den Übergang auf die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" bekannt gegeben. Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind u. a. die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden (§ 6a Abs. 3 S. 3 EStG). Sofern in diesem Zusammenhang bislang die "Richttafeln 2005 G" von Professor Klaus Heubeck verwendet wurden, ist zu beachten, dass diese durch die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" ersetzt wurden.

Die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20. Juli 2018 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die "Richttafeln 2005 G" können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30. Juni 2019 endet.

Fazit: Mit dem Anwendungsschreiben erhalten die Unternehmen Rechtssicherheit bezüglich der Geltung. (KG)

Umsatzsteuer: BFM verlängert Übergangsfrist bzgl. Lieferungen über ein inländisches Konsignationslager bis Ende 2019

Fristverlängerung bis Ende 2019

Das BMF hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 die Übergangsfrist zur Anwendung der BFH-Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Warenlieferung über ein inländisches Konsignationslager bis Ende 2019 verlängert. Es entspricht damit den Forderungen der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, die sich im Hinblick auf die zum 1. Januar 2020 anstehende Änderung auf europäischer Ebene durch die sog. VAT quick fixes für eine entsprechende Verlängerung ausgesprochen hatten.

Der BFH hatte Ende 2016 entschieden, dass – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Versendungslieferung auch dann vorliegt, wenn ein Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Konsignationslager gelagert wird. In dem Urteil vom 20. Oktober

Hintergrund

13.11.2018

Reaktion der Finanzverwaltung

Entwicklungen auf EU-Ebene

2016, Az. V R 31/15, hatte er insoweit die in Abschnitt 1a.2 Abs. 6 Satz 1 UStAE dargelegte Ansicht der Finanzverwaltung verworfen, dass die Lieferung in ein Auslieferungs- oder Konsignationslager stets ein innergemeinschaftliches Verbringen i.S. von § 1a Abs. 2 UStG darstellt (wir berichteten in der Steuerinfo Februar 2017 darüber).

Die Finanzverwaltung hat daraufhin mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 ihre Auslegung des Urteils veröffentlicht. Sie folgt darin der Entscheidung des BFH. Eine durchgehende steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann danach angenommen werden, wenn der Abnehmer der Ware eindeutig feststeht und die Ware nur kurzzeitig in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Auslieferungs- oder Konsignationslager zwischengelagert wird. Maßgeblicher Lieferzeitpunkt ist nach Auffassung der Finanzverwaltung die Beschickung des Lagers durch den ausländischen Zulieferer. Zudem wird in dem Schreiben erläutert, wann aus Sicht der Finanzverwaltung von einer "verbindlichen Bestellung" auszugehen ist, die u.a. Voraussetzung für die Anwendung der BFH-Rechtsprechung ist. Auf Hinweis der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft enthält das Schreiben eine Übergangsfrist bis Ende 2018, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Inzwischen hat sich der Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) im Oktober 2018 auf die sog. VAT quick fixes geeinigt. Diese enthalten u.a. eine Vereinfachungsregelung für Konsignationslagerlieferungen. Maßgeblich für die Frage, wann die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sowie der innergemeinschaftliche Erwerb erfolgen, ist der Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Lager durch den Abnehmer ("Zeitpunkt, der Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen", Art. 17a Abs. 3 MwStSystRL-E). Insbesondere damit unterscheidet sich die künftige Regelung von der der Anwendung der BFH-Rechtsprechung. Die EU-weite Vereinfachungsregelung soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Um für die Unternehmen doppelten Umstellungsaufwand zu vermeiden, forderten die Spitzenverbände die Finanzverwaltung auf, die bisherige Übergangsfrist zu verlängern.

Fazit: Die Verlängerung der Übergangsfrist bewahrt sowohl Finanzverwaltung als auch Unternehmen vor doppeltem Umstellungsaufwand. Die beiden "Regelungen" unterscheiden sich nicht nur im Hinblick auf den Zeitpunkt der Besteuerung. Auch die Voraussetzungen weichen – zumindest teilweise – voneinander ab. Den Unternehmen bleibt nun eine ausreichende Frist, das künftige Recht in ihren Systemen zu implementieren. Das dürfte auf Basis einer EU-weiten Regelung auch deutlich einfacher sein, als die rein nationalen Vorgaben des BFH bzw. der Finanzverwaltung umzusetzen. Bei ausländischen Zulieferern stießen diese häufig auf großes Unverständnis. (Nq)

13.11.2018

Umsatzsteuer: BFH entscheidet zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" bei der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers muss nicht an der Rechnungsanschrift ausgeübt werden Mit Urteil vom 13. Juni 2018, welches am 19. September 2018 veröffentlicht wurde, hat der 11. Senat des BFH zum Aktenzeichen XI R 20/14 entschieden, dass die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der dem Unternehmer erteilten Rechnung, für dessen Unternehmen die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind, angegeben ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der leistende Unternehmer unter der von ihm angegebenen Rechnungsanschrift erreichbar ist.

Sachverhalt

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, eine GmbH, handelte mit Fahrzeugen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erwarb sie von dem leistenden Unternehmen eine gewisse Stückzahl an Fahrzeugen. In den Rechnungen des leistenden Unternehmens gab dieses eine Anschrift an, unter welcher sich zwar sein statuarischer Sitz befand, es sich im Übrigen jedoch um einen "Briefkastensitz" handelte, der lediglich die postalische Erreichbarkeit ermöglichte. Aus diesen Rechnungen zog die Klägerin Vorsteuer. Das Finanzamt versagte der Klägerin den Vorsteuerabzug. Der Einspruch der Klägerin war erfolglos.

In dem anschließenden Klageverfahren folgte das FG dem Finanzamt und entschied, dass der Klägerin der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen zu versagen sei, da die Angabe einer Briefkastenanschrift nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG erfülle. Erforderlich sei vielmehr, dass der leistende Unternehmer in der Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er auch seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe.

Gegen die Entscheidung des FG legte die Klägerin Revision ein.

Der zuständige 11. Senat des BFH setzte das Revisionsverfahren aus und legte dem EuGH unter anderem folgende Frage zur Vorabentscheidung

"Enthält eine zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung die vollständige Anschrift, wenn der leistende Unternehmer in der von ihm über die Leistung ausgestellten Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er zwar postalisch zu erreichen ist, wo er jedoch keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt?"

Auf dieses Vorabentscheidungsersuchen hatte der EuGH mit seinem Urteil "Geissel" vom 15. November 2017 (C:2017:867) wie folgt geantwortet:

Vorabentscheidung des EuGH

News und Fakten

13.11.2018

Wirtschaftliche Tätigkeit an Anschrift nicht erforderlich "Es ist für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug durch den Empfänger von Gegenständen oder Dienstleistungen nicht erforderlich, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist."

BFH verweist an FG zurück

Unter Beachtung dieser Entscheidung hat der BFH am 13. Juni 2018, XI R 20/14 nunmehr der Klägerin Recht gegeben und die Sache unter Aufhebung der Ausgangsentscheidung an das ursprüngliche FG zurückverwiesen.

Briefkastenanschrift ausreichend

Als Begründung führt der Senat aus, dass eine nach §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG zwar die Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers erfordert. Allerdings sei § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass der Vorsteuerabzug nicht den Besitz einer Rechnung mit der Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetze, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt. Vielmehr reiche jede Art von Anschrift einschließlich einer Briefkastenanschrift aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift tatsächlich erreichbar ist.

Änderung der Rechtsprechung

Die Richter ändern mit dieser Entscheidung Ihre bisherige Rechtsprechung, nach der das Merkmal "vollständige Anschrift" in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nur durch die Angabe derjenigen zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers erfüllt war, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet. Die Angabe eines "Briefkastensitzes" mit nur postalischer Erreichbarkeit, an dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, reichte danach als zutreffende Anschrift nicht aus.

Fazit: Mit dem Urteil hat das BFH die Anforderungen an die Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Rechnung für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug gesenkt und so eine deutliche Erleichterung für den Rechnungsempfänger geschaffen. (Julia Urthaler)

Familienentlastungsgesetz beschlossen

Entlastungen beschlossen

Am 7. November 2018 hat der Deutsche Bundestag das Familienentlastungsgesetz (FamEntlG) beschlossen. Zum Entwurf dieses Gesetzes hat der DIHK als Sachverständiger an der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 5. November 2018 teilgenommen und zu dieser Anhörung eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Der DIHK hat in seiner Stellungnahme folgende Punkte hervorgehoben:

13.11.2018

Der DIHK bewertet die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf das Kindergeld und die Kinderfreibeträge positiv, weil sie auch dazu führen können, dass Eltern einen größeren finanziellen Spielraum für die Unterstützung der Kinderbetreuung haben. Das könnte zusätzlich die Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen erhöhen und dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Es ist richtig, die Effekte der kalten Progression durch eine Anpassung beim Einkommensteuertarif zu beseitigen. Besser wäre es aus Sicht der Unternehmen allerdings, eine automatische Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsentwicklung einzuführen.

Abbau Soli erforderlich

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung im Kern gesetzliche Vorgaben um. Die Unternehmen sprechen sich dafür aus, dass die Bundesregierung sich darüber hinaus eine umfassendere Modernisierung der Unternehmensbesteuerung vornimmt. Vor allem ein schnellerer Abbau des Solidaritätszuschlags, ein Abbau des "Mittelstandsbauchs" in der Einkommensteuer und Verbesserungen bei der Thesaurierungsrücklage würden die einkommensteuerlichen Rahmenbedingungen des hiesigen Standortes erheblich verbessern.

Unternehmensteuerreform erforderlich

Der DIHK sieht einen ausreichend großen finanziellen Spielraum in den öffentlichen Haushalten in den kommenden Jahren, um neben der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs weitere steuerliche Maßnahmen umzusetzen. Das betrifft insbesondere eine dringend notwendige Modernisierung der Unternehmensbesteuerung, die zuletzt umfassend im Jahr 2008 reformiert wurde.

Für die Unternehmen ist eine rechtzeitige Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs von großer Bedeutung, damit die Unternehmen die Veröffentlichung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug und ein Update der Lohnabrechnungsprogramme vor dem Jahreswechsel 2018/2019 vollziehen können.

Fazit: Mit den Änderungen und Entlastungen geht der Gesetzgeber noch nicht weit genug. (Kam)

News und Fakten

13.11.2018

Aktuelle Haushaltspolitik

Ergebnisse der Steuerschätzung – nochmalige Zunahme der Einnahmen von hohem Niveau aus

Trotz der etwas schwächeren Erwartungen für das Wirtschaftswachstum werden die Steuereinnahmen in diesem Jahr und den Jahren bis 2023 sogar noch höher ausfallen als bisher angenommen. Der aktuellen Schätzung zufolge steigen sie von 2017 mit knapp 735 Mrd. Euro jedes Jahr um durchschnittlich gut 35 Mrd. Euro auf 941 Mrd. Euro im Jahr 2023. Allein der Bund wird bis 2023 gut 68 Mrd. Euro mehr zur Verfügung haben als noch 2017 – das sind für diesen Zeitraum noch einmal zehn Mrd. Euro mehr als noch im Mai angenommen.

Konsum und hohe Beschäftigung stützen Steuereinnahmen

Berücksichtigt haben die Steuerschätzer, dass das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nach den jüngsten Prognosen etwas moderater ausfallen wird als noch im letzten Herbst vorhergesagt. Allerdings sorgen die robuste Binnenkonjunktur und die weitere Zunahme der Beschäftigung für einen strukturell stabilen Anstieg der Steuereinnahmen. Das gilt vor allem für die aufkommensstarken Steuerarten wie die Lohn- und die Umsatzsteuer, die allein schon gut 60 Prozent des Steueraufkommens ausmachen. Aber auch die Einnahmen aus den Gewinnsteuern der Unternehmen klettern seit einigen Jahren deutlich stärker als das Bruttoinlandsprodukt.

Steuerschätzung Oktober 2018



Auch die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden steigen kräftig

Zum stetig wachsenden Steuerkuchen tragen auch die steigenden Einnahmen von Ländern und Gemeinden bei. Dabei legen nicht nur die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern zu. Die Länder profitieren ebenso vom Bauboom und – über die Grunderwerbsteuer – von steigenden Immobilienpreisen. Darüber hinaus spült der demografische Wandel noch mehr Erbschaftsteuer in ihre Kassen. Gleichzeitig erzielen die Gemeinden so hohe Einnahmen aus der Gewerbesteuer wie noch nie. Auch die Grundsteuereinnahmen wachsen trotz veralteter

News und Fakten

13.11.2018

Bemessungsgrundlagen weiter, weil viele Kommunen in den vergangenen Jahren ihre Hebesätze erhöht haben. Es ist also davon auszugehen, dass die Belastung der Länderhaushalte durch "notleidende" Kommunen geringer wird. Alles in allem sollten alle Bundesländer ab 2020 die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten und ihre Haushalte ohne Kredite finanzieren können.

Steuerentlastungen sind möglich

Steuerentlastungen, die auch von den Ländern mitgetragen werden müssten, sind daher möglich. Jetzt geht es darum, den Spielraum für private Investitionen wieder zu erhöhen – immerhin machen sie 90 Prozent der gesamtstaatlichen Investitionen aus. Deutschland braucht dringend bessere Rahmenbedingungen, um wirtschaftspolitisch endlich eine Aufbruchstimmung erzeugen zu können.

... damit Steuern auch mittel- und langfristig sprudeln Ohne Reformen wird Deutschland im Jahr 2022 unter den OECD-Ländern die höchste Steuerbelastung haben; schon heute rangieren wir bei der nominalen Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen im oberen Drittel. Andere Staaten haben ihre Steuersätze in den vergangenen Jahren erheblich reduziert und planen weitere Senkungen. Die Belastungen mit Steuern und Bürokratie sorgen derzeit eher dafür, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen am Standort Deutschland im internationalen Vergleich an Attraktivität verlieren.

Fazit: Nicht nur die Steuereinnahmen des Staates und damit die Belastungen für Bürger und Unternehmen wachsen von Jahr zu Jahr. Auch der Anteil der Steuereinnahmen am BIP – also die Steuerquote – steigt. Die Bundesregierung hat in der laufenden Legislaturperiode ausreichend große Spielräume, um angekündigte Maßnahmen umsetzen zu können und zugleich die Steuerlasten zu senken. Die Finanzierung der im Koalitionsvertrag vereinbarten prioritären Investitionen in öffentliche Verkehrs- und digitale Infrastruktur sowie Bildung ist gesichert. Weil auch die Steuereinnahmen der Länder und der Gemeinden noch stärker anwachsen als erwartet, erhöht sich der finanzielle Spielraum des Staates nochmals. Aus Sicht der Unternehmen in Deutschland sollte dieser Spielraum genutzt werden, um Steuer- und Bürokratiebelastungen der Unternehmen zu senken. (An)

Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2018

September 2018 - Plus von 5,8 Prozent

Im September 2018 nahmen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern deutlich an Fahrt auf und stiegen um 5,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Dafür verantwortlich ist das starke Wachstum der gemeinschaftlichen Steuern. Sie wuchsen um stattliche 7,4 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten hingegen einen leichten Rückgang von 2,2 Prozent. Auch die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern gingen leicht um 0,9 Prozent zurück. Kumuliert sind die

News und Fakten

13.11.2018

Einkommen und Gewinne wachsen – und damit auch die Einnahmen

Steuereinnahmen in den ersten neun Monaten des Jahres um 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Sie liegen damit deutlich über der aktuellen Steuerschätzung von Oktober, die für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,5 Prozent erwartet.

Angesichts der außerordentlich guten Beschäftigungslage stiegen die Lohnsteuereinnahmen bis Ende September um 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten vor allem aber auch die Unternehmensgewinnsteuern. Die Körperschaftsteuer legte in diesem Jahr bisher um 15,6 Prozent zu. Auch der Aufwuchs beim Aufkommen aus der Abgeltungsteuer bleibt mit 5,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hoch. Ebenfalls kräftig gewonnen haben die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag mit einem Plus von 13,5 Prozent bis September 2018. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt wuchsen bis zum Ende des dritten Quartals um 5,4 Prozent. Sie liegen damit immer noch über Plan für das Gesamtjahr (Steuerschätzung +5,2 Prozent).

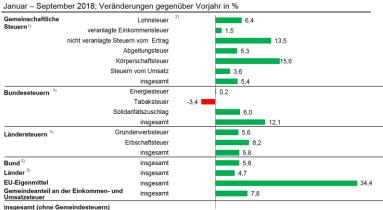
Bundessteuern bleiben kräftig im Plus

Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern bis Ende September 2018 trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+6,0 Prozent) und die Versicherungsteuer (+3,4 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 12,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Für 2018 wird ein Aufkommensplus von 8,7 Prozent erwartet.

Erbschaftsteuereinnahmen bleiben volatil

Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer legte weiterhin zu und hat nach neun Monaten ein Plus von 5,6 Prozent erreicht. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer ging hingegen im September im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück, liegt aber kumuliert für die drei Quartale immer noch mit 8,2 Prozent im Plus. Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen Ende September mit einem Plus von 5,8 Prozent ebenfalls über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Oktober 2018 (Gesamtjahr +5,0 Prozent).





¹⁾ Auswahl, 2) nach Abzug der Kindergelderstattung, 3) nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Oktober 2018

News und Fakten

13.11.2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen bis Ende September 2018 um 5,8 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 4,7 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 7,8 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt auf hohem Niveau. Mit Ausnahme von 2009 sind die Einnahmen aus den Unternehmensgewinnsteuern jedes Jahr stärker als das Bruttoinlandsprodukt gestiegen. Damit die deutschen Unternehmen auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben, Beschäftigung aufbauen und Gewinne erwirtschaften und entsprechend Steuern zahlen, sollten sie mehr finanzielle Spielräume für die Stärkung ihrer Innovationskräfte zur Verfügung haben. Steuerentlastungen wären dafür ein probates Mittel. (An)

Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2018

Überschuss im Vergleich zum Vorjahr erneut um mehr als 50 Prozent gestiegen Die Entwicklung der Länderhaushalte stellte sich Ende September 2018 erneut deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies zu diesem Zeitpunkt einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt mehr als 19,6 Mrd. Euro aus – 54 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum 2017. Die Planungen der Länder für 2018 gehen zurzeit von einem Defizit von 3,6 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2,3 Prozent, während die Einnahmen um 4,7 Prozent, die Steuereinnahmen sogar um 5,7 Prozent zunahmen.

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Die Flächenländer (West) haben bis Ende September 2018 ihre Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um 1,9 Prozent erhöht. Schwerpunkt bleiben die Sachinvestitionen (+5,5 Prozent) und ein Aufwuchs bei den Personalausgaben (+2,4 Prozent). Die Zahlungen an die Gemeinden schlagen einen moderateren Wachstumspfad ein (+2,2 Prozent). Die Flächenländer (Ost) liegen mit einem Zuwachs von 3,7 Prozent bei den Ausgaben über dem Bundesdurchschnitt (2,3 Prozent). Eine Erklärung dafür sind die kräftig gestiegenen Ausgaben für Sachinvestitionen (+8,5 Prozent), aber auch ein kräftiger Anstieg der Personalausgaben (+4,2 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben um 2,9 Prozent gestiegen. Schwerpunkte sind auch hier Personalausgaben (+4,7 Prozent) und Sachinvestitionen (4,3 Prozent). Die Zinsausgaben gehen in allen Ländergruppen weiter deutlich zurück (Ländergesamtheit -8,6 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss fast verdoppelt

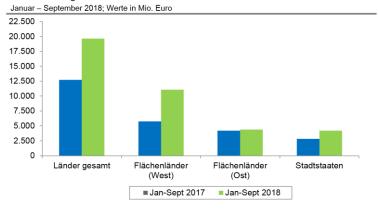
Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende September 2018 11 Mrd. Euro – nach 5,7 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) stieg zum ersten Mal seit einigen

News und Fakten

13.11.2018

Monaten wieder leicht auf 4,4 Mrd. Euro an. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten zu Ende des dritten Quartals einen Überschuss von 4,2 Mrd. Euro und damit deutlich mehr als im Vorjahreszeitraum (2,8 Mrd. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe September 2017 und September 2018

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen über 12 Prozent in Berlin und knapp vier Prozent in Sachsen. In Hessen (-1,7 Prozent) und Rheinland-Pfalz (-2,9 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis Ende September im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rückläufig gewesen.

	Zuwachs der Steu- erein- nahmen Jan-Sep 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Be- reinigten Einnah- men Jan- Sep 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Be- reinigten Ausga- ben Jan- Sep 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwick- lung des Über- schusses	Entwick- lung des Defizits
BW	+7,8	+6,9	+3,0	Erhöhung	
BY	+7,7	+4,1	+3,8	Erhöhung	
ВВ	+6,6	+4,0	+3,6	Erhöhung	
HE	-1,7	-0,5	-2,3	Erhöhung	
MV	+4,7	+5,4	+7,1	Minderung	
NI	+6,6	+9,7	+1,7	Erhöhung	
NW	+5,2	+4,6	+1,8	Erhöhung	

News und Fakten

13.11.2018

RP	-2,9	-2,6	-2,6	Minderung
SL	+5,5	+5,2	+1,5	Erhöhung
SN	+3,8	+5,8	+3,0	Erhöhung
ST	+6,8	+1,2	+1,6	Minderung
SH	+5,7	+2,3	+4,2	Minderung
TH	+5,1	+1,4	+4,8	Minderung
BE	+12,1	+7,2	+4,5	Erhöhung
НВ	+6,2	+3,4	+0,0	Erhöhung
НН	+9,4	+7,3	+1,6	Erhöhung

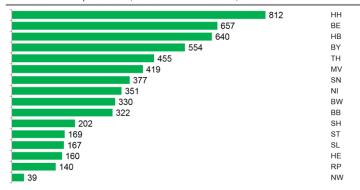
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2018

Lfd. Finanzierungsüberschuss

Aktuell verbuchen alle Länder einen laufenden Finanzierungsüberschuss. Besonders kräftig hat sich der Überschuss in Baden-Württemberg erhöht – er hat sich hier bis zum Ende des dritten Quartals 2018 fast verfünffacht! Aber auch Niedersachsen, das Saarland (jeweils Verdreifachung), und Nordrhein-Westfalen haben stark zugelegt. Sehr gut haben sich bis Ende September zudem die Landeshaushalte aller Stadtstaaten entwickelt: Hamburg +73 Prozent, Bremen +49 Prozent, Berlin +38 Prozent.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende September 2018; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Oktober 2018

Fazit: Die Länder sind finanziell so komfortabel wie seit vielen Jahren nicht mehr aufgestellt. Die Dynamik bei den öffentlichen Investitionen bleibt hoch. Das ist auch dringend nötig. Dennoch darf die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung vor dem Hintergrund der Scharfschaltung der Schuldenbremse für die Länder nicht aus dem Blickfeld geraten. Trotzdem eröffnen sich Spielräume für Steuersenkungen auch bei den gemeinschaftlichen Steuern, die den Wirtschaftsstandort Deutschland

13.11.2018

wettbewerbsfähiger machen. Die kräftig steigen Steuereinnahmen machen vieles möglich. (An)

Bürokratieabbau

Institut für Mittelstandsforschung fragt: Wie erleben Führungskräfte Bürokratie in ihrem Unternehmensalltag?

Bürokratie macht Unternehmen langsamer und die Arbeit in ihnen frustrierender

Je kleiner ein Unternehmen ist, desto höher ist der zeitliche Aufwand, der mit der Erfüllung bürokratischer Aufgaben verbunden ist. Damit für alle Unternehmensgrößen positive Rahmenbedingungen geschaffen werden, müssen die bürokratischen Belastungen auf das Nötigste reduzieren werden. Obwohl man in den vergangenen Jahren Fortschritte in Bezug auf den Bürokratieabbau gemacht hat, ist das Potenzial der Verbesserungsmöglichkeiten noch lange nicht ausgeschöpft. Um die Frage zu beantworten, wo Bürokratie besonders problematisch ist, hat das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) eine Befragung gestartet.

Fragebogen des Instituts für Mittelstandsforschung Der Fragebogen vom IfM Bonn ermöglicht es den Unternehmen, ihre Wahrnehmung bezüglich der Bürokratiebelastung zu schildern. Er ist in vier Kategorien aufgeteilt. Der erste Teil befasst sich mit dem allgemeinen Verständnis über Bürokratie. Der zweite Teil ermöglicht es den Unternehmen, die Wirkung von Bürokratie zu beurteilen: In welchen Bereichen und wie wirksam wird Bürokratieabbau empfunden und stellt sie ein Wachstumshemmnis da? Der letzte Teil beschäftigt sich mit Politikmaßnahmen zum Bürokratieabbau: Wie groß ist das Vertrauen in die politischen Maßnahmen, werden Anstrengungen zum Abbau bemerkt und wie groß ist die Bereitschaft, einen Teil dazu beizutragen?

Fazit: Das Forschungsziel des Instituts für Mittelstandsforschung besteht darin, die Ursachen der Diskrepanz zwischen wahrgenommener und gemessener bürokratischer Belastung zu klären. Der Fragebogen ist umfassend und detailliert. Je mehr Führungskräfte an der Befragung teilnehmen, desto mehr Handlungsanregungen bietet die Studie für die Entscheidungsträger in der Politik. Der link zur Befragung lautet: www.ifm-bonn.org/buerokratie. Die Befragung ist anonym. Wir empfehlen die Teilnahme. (Dany Blau, Be)

13.11.2018

Beauftragte in Unternehmen

Die Funktion eines Beauftragten

Arbeitsunfälle, Datenmissbrauch, Umweltgefährdung – dies sind nur einige der Risiken, zu denen es gesetzliche Regeln gibt. Sie schreiben vor, dass Unternehmer fachkundige Personen für Sonderfunktionen auswählen oder extern bestellen: die Betriebsbeauftragten. Die Einsetzung betrieblicher Beauftragter verfolgt in erster Linie den Zweck, potenziell gefährliche Abläufe und die Einhaltung von Schutzbestimmungen im Betrieb zu überwachen.

Wann ist ein Beauftragter notwendig?

Die Liste der Beauftragten ist lang. Die Pflicht zur Bestellung ist von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der Art, der Größe und der Umweltrelevanz der im Unternehmen betriebenen Anlagen abhängig. Für unterschiedliche Gefahrenquellen und Unternehmensgrößen gelten unterschiedliche Bestimmungen. Welche Anlagen genau betroffen sind, ist in den jeweiligen Fachgesetzen festgelegt. Wenn von einer Anlage besondere Gefahren ausgehen, kann die zuständige Behörde, auch bei Anlagen, wo keine Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten besteht, die Bestellung anordnen. Für alle Unternehmen sind Beauftragte vor allem beim Arbeitsschutz notwendig.

Zusätzlicher bürokratischer Aufwand

Es wird immer aufwändiger, den Regeln des Arbeitsschutzes zu folgen. Jeder Betrieb muss inzwischen neben einem Betriebsarzt auch eine interne oder externe Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen. Gerade in einem kleinen Betrieb sind die benötigten Beauftragten eine zusätzliche Aufgabe neben dem Tagesgeschäft.

Die Verantwortung bleibt bei den Unternehmen

Mit der Bestellung des Beauftragten ist der Unternehmer nicht von seinen Pflichten entbunden. Er ist nach wie vor für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Größere Unternehmen sehen sich oft vor der Aufgabe, in mehreren ähnlichen Bereichen Beauftragte zu bestellen. Die Gesetzgebung ermöglicht es dabei, die einzelnen Beauftragten in Funktionen zu bündeln und auf eine Person zu übertragen.

Fazit: Der DIHK hat eine Liste der Beauftragten erstellt, die 49 Beauftragte in vier Kategorien enthält: für alle Betriebe, für Betriebe einer bestimmten Unternehmensgröße, für bestimmte Branchen und für den Umgang mit Gefahrenstoffen. Die einzigen nicht für Kleinstunternehmen verpflichtenden Beauftragten sind: Behindertenbeauftragter (ab fünf Angestellte), Brandschutzbeauftragter (ab einer Fläche von 5.000 qm), Datenschutzbeauftragter (ab neun Angestellte), Gleichstellungsbeauftragter (ab fünf Angestellte) und Sicherheitsbeauftragter (ab 20 Angestellte). Für jeden Betrieb zu bestellen sind: der Betriebsarzt, der Ersthelfer (Betriebssanitäter), die Fachkraft für Arbeitssicherheit, auch zuständig für Beleuchtung und Leitern und Tritte. Die Liste der Beauftragten kann bei wfm@dihk.de angefordert werden. (Dany Blau, Be)

13.11.2018

Veranstaltungshinweis



Wenn nicht jetzt, wann dann – Aufbruch durch Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

"Die Bäume wachsen nicht in den Himmel" hat Bundesfinanzminister Scholz bei der Vorstellung der aktuellen Ergebnisse der Steuerschätzung gesagt. Das ist wohl richtig. Man könnte aber ergänzen, dass die Bäume in Deutschland schon ganz schön hoch sind und trotzdem sogar noch weiter wachsen sollen. Viele Unternehmen beschäftigt jedenfalls die Frage, wie hoch der Spielraum in den öffentlichen Haushalten tatsächlich ist und ob er ausreicht, um die in Deutschland vergleichsweise hohe Steuerbelastung der Unternehmen zu reduzieren.

Der DIHK möchte mit einer Veranstaltung die aktuelle Diskussion aufgreifen. Auch weil sich andeutet, dass die Zeiten eines immer weitergehenden Aufschwungs zu Ende gehen könnten, ist es für die Unternehmen wichtig, dass die Standortbedingungen auch bezüglich der steuerlichen Rahmenbedingungen rechtzeitig verbessert werden.

Zu unserer Veranstaltung "Wenn nicht jetzt, wann dann – Aufbruch durch Modernisierung der Unternehmensbesteuerung" am 20. November von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin, Mendelssohn-Saal, laden wir Sie herzlich ein.

Die Anmeldung und weitere Informationen finden Sie hier: www.dihk.de/unternehmensteuern.

13.11.2018

Rezensionen



Einkommensteuergesetz Kommentar

Von Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Kanzler, RA StB, Prof. Dr. jur. Gerhard Kraft, Dipl.-Kfm., StB, WP, Prof. Dr. jur. Swen Oliver Bäuml, StB

3. Auflage 2018, 3407 Seiten, gebunden, 199,00 Euro ISBN 978-3-482-65343-8 Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Praxisgerecht und immer aktuell: Der neue Einkommensteuergesetz-Kommentar mit regelmäßiger Aktualisierung im Internet.

Die Kommentierungen sind konsequent dreiteilig gegliedert: Die Allgemeinen Erläuterungen legen den Schwerpunkt auf verfassungsrechtliche Fragen und internationale Bezüge. Im Hauptteil werden die jeweiligen Vorschriften systematisch erläutert. Abschließend zeigen die Autoren offene Verfahrensfragen auf und nehmen zur Durchsetzbarkeit von Ansprüchen Stellung.

Der Kommentar ist praxisgerechter als andere, denn er enthält viele Anwendungsbeispiele, Praxishinweise und Schaubilder. In den Kommentierungen finden sich außerdem zahlreiche weiterführende Literaturhinweise, die in der Online-Version mit zahlreichen Beiträgen und mehr als 60 Arbeitshilfen aus der NWB Datenbank verlinkt sind. Namhafte Herausgeber und erfahrene Autoren aus der Beratungspraxis sichern die hohe inhaltliche Qualität und den konsequenten

365 Tage im Jahr aktuell

Mit dem Kauf der gedruckten Ausgabe steht bis zum Erscheinen der Folgeauflage auch die Online-Version des Kommentars zur Verfügung. Diese wird laufend aktualisiert und an die neuen Entwicklungen im Einkommensteuerrechtangepasst.

Besondere Aktualität schafft die laufende Zuordnung aktueller News zu den einzelnen Kommentierungen. So wird der Anwender noch schneller auf neue Rechtsprechung oder Verwaltungsmeinung oder sich abzeichnende Änderungen in der Gesetzgebung hingewiesen. Die 3. Auflage der gedruckten Fassung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung mit dem Stand 1. Januar 2018.

13.11.2018



Praktikerhandbuch Umsatzsteuer

Von Dipl.-Finanzwirt Ralf Walkenhorst

7. Auflage 2018, 722 Seiten, gebunden, 84,00 Euro ISBN 978-3-482-58437-4 Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Umsatzsteuer für die Praxis – Grundlagen, Detailfragen, Handlungsempfehlungen.

Das Umsatzsteuerrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Gesetze sowie die Flut von BFH- und EuGH-Entscheidungen machen es dem Praktiker immer schwerer, sich zurechtzufinden.

Dieses grundlegende Handbuch stellt die äußerst komplizierte Thematik aktuell und ausführlich dar. Es bietet Ihnen einen schnellen Zugang zu konkreten Fragestellungen der Umsatzsteuer. Der Aufbau des Handbuchs orientiert sich am umsatzsteuerlichen Prüfungsschema und ermöglicht Ihnen, sich die Grundlagen systematisch zu erarbeiten. Weiterführende Literaturhinweise, zahlreiche Beispiele und Handlungsempfehlungen unterstützen bei der praktischen Umsetzung. Rechtsstand ist der 1. Januar 2018

Neu in der 7. Auflage:

- Ausweitung der umsatzsteuerlichen Organschaft auf bestimmte Personengesellschaften als Organgesellschaften
- Aktuelle Entwicklung zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UstG
- Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
- Anhebung der Kleinbetragsgrenze

News und Fakten

13.11.2018



Grüne Reihe, Band 2

Abgabenordnung und FGO mit Steuerstraf- und Vollstreckungsrecht

Von Prof. Thomas Scheel, Prof. Bernhard Brehm, Prof. Dr. Stefan Holzner

17. Auflage 2018, 872 Seiten, gebunden, 56,00 Euro ISBN: 978-3-8168-1027-8

Erich Fleischer Verlag, Achim

Die Abgabenordnung unterscheidet sich grundlegend von den anderen Steuergesetzen und nimmt eine Sonderstellung ein. Die Verfasser haben besonderen Wert darauf gelegt, durch eine klare und übersichtliche Darstellung das Verständnis für diese schwierige steuerrechtliche Materie zu erschließen. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen und verdeutlichen die Darstellung. Das Werk ist nicht nur für die Angehörigen der Finanzverwaltung bestimmt, vielmehr haben die Verfasser bewusst auch den besonderen Interessen der steuerberatenden Berufe und den Praktikern in Unternehmen Rechnung getragen. Integriert ist das Steuerstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht und erstmals in dieser Auflage auch das Vollstreckungsrecht, sodass sich nun ein vollständiges Werk ergibt. Der Leser kann so die vielfach bestehenden Verschränkungen zum Steuerverfahrensrecht besser nachvollziehen.

Berücksichtigt sind bereits die Regelungen aus dem Modernisierungsgesetz, dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz und dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz. Gesetzgebung, Schrifttum, der Anwendungserlass AO und sonstige Verwaltungsanweisungen sind bis März 2018 ausgewertet. Ebenso ist die bis zum gleichen Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung eingearbeitet.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dany Blau, Brigitte Neugebauer (Ng), Julia Urthaler, Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo)

Verantwortliche Redakteurin: Daniela Karbe-Geßler Redaktionsassistenz: Claudia Petersik